

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 7 (1912)
Heft: 7: Zuoz

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschiedenartigste Kunstmotive von der Renaissance bis zum Empire in verarbeiteter, den örtlichen Bedürfnissen entsprechender Form, wiederzugeben, so wissen unsere heutigen Architekten mit Erfolg den letzten Anforderungen einer verwöhnten Welt zu entsprechen, ohne auf altbewährte, bodenständige, Eigenart zu verzichten.

Der Architekt allein kann aber nicht alles machen, er muss auch bei seinem Auftraggeber das richtige Verständnis finden. In dieser Beziehung kann die Einwohnerschaft von Zuoz im einzelnen und im allgemeinen als vorbildliches Beispiel dienen. So hat die Gemeinde im Jahre 1902, also bevor die Vereinigung für Heimatschutz ihre Tätigkeit begann, den im Schwabenkriege zur Hälfte abgerissenen Turm mitten im Dorfe, der vornehmlich zu Gefängnis- und Archivzwecken diente, in

mustergültiger Art wieder aufgebaut (Abb. 4). Auch gegen jegliche Verunstaltung mit Reklametafeln haben sich die Zuozer von jeher gewehrt. Bereits anno 1905 haben sie in ihren Gemeindestatuten jegliche marktschreierische Reklame, sowohl auf öffentlichem als auf Privatboden, bei Busse strengstens verboten.

Möge dieser gesunde Sinn auch weiterhin anhalten und weit im Lande herum als Beispiel dienen!

P. C. P.



Abb. 17. Das Gasthaus zum Weissen Kreuz. Altes Ratswirthaus des Hochgerichtes. Renoviert durch die Architekten B. S. A. Schäfer & Risch in Chur. Aufnahme von W. Feuerstein, Schuls. — Fig. 16. L'auberge de la Croix blanche. Fréquentée autrefois par le tribunal suprême d'Engadine. Restauré par les architectes Schäfer & Risch à Coire. Cliché W. Feuerstein à Schuls.

MITTHEILUNGEN

Kontrollstelle. Alle An- und Abmeldungen sowie *Adressänderungen* wollen unsere Mitglieder bitte der Kontrollstelle der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz in Bern (Brückfeldstrasse 16) mitteilen. — Die Kontrollstelle ist auch mit dem Verkauf früherer Jahrgänge der Zeitschrift und der Publikation des Wohnhaus-Wettbewerbes betraut. Wir bitten dringend, die Mitteilungen

auf Seiten 2 und 3 des Umschlages unseres heutigen Heftes zu beachten.

Heimatschutzarbeit in Zuoz. Das alte Ratswirthaus in Zuoz (siehe obenstehende Abbildung), das den dortigen grossen Dorfplatz nach der unteren Seite hin so prächtig abschliesst, stand vor zirka drei Jahren in Gefahr, an einen zugewanderten Italiener verkauft zu werden, der das alte Haus durch Aufbauten zu erhöhen und auszunutzen, wahrscheinlich zu diesem Zwecke auch mit einem flachen Dach zu versehen beabsichtigte. Dass damit nicht nur das

interessante alte Haus, sondern das ganze Dorfbild von Zuoz auf die schlimmste Weise verunstaltet worden wäre, lag nach bereits anderorts gemachten Erfahrungen auf der Hand. Um diese Gefahr im letzten Augenblick abzuwenden, taten sich im Verein mit mehreren gleichgesinnten Freunden eine Anzahl Zuozser Bürger zusammen, gründeten eine Genossenschaft und brachten so in kürzester Zeit die notwendigen Mittel zum Ankauf des gefährdeten Hauses auf. Zudem wurde das Haus mit erheblichen Kosten, unter Leitung der Churer Architekten Schäfer & Risch, erneuert und ausgebaut und damit, wie in früheren Zeiten, zu einem Mittelpunkt des geselligen Lebens innerhalb der Gemeinde gestaltet. Die opferwilligen, neuen Eigentümer des Hauses, das nun für immer vor Verunstaltung gesichert ist, dürfen des Dankes ihrer Mitbürger und aller Freunde des rässigen alten Zuoz versichert sein! M.

Gesetzgebung. Der Zürcher Regierungsrat hat am 9. Mai 1912 eine Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz erlassen. Die Grundlage dazu gab § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Danach ist der Regierungsrat berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Die Verordnung vom 9. Mai regelt in einem ersten Abschnitte den Naturschutz und den Schutz des Landschaftsbildes. Der Schutz erstreckt sich insbesondere: a) auf Naturdenkmäler wie erratische Blöcke, Felsgruppen, alte und seltene Bäume u. dergl.; b) auf prähistorische Stätten; c) auf Heilquellen; d) auf Aussichtspunkte und Landschaftsbilder. Es ist untersagt, diese Objekte ohne Bewilligung der zuständigen Behörden (Gemeinderat, Statthalteramt, Regierungsrat) zu beseitigen, zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie der Allgemeinheit zu entziehen. Demgemäss sind insbesondere die Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, die Anbringung oder der Fortbestand von Reklametafeln, Aufschriften, Schaukästen, Lichtreklamen und dergleichen dann zu untersagen, wenn dadurch die oben genannten Gegenstände in ihrem Bestande bedroht, verunstaltet, in ihrer Erscheinung beeinträchtigt oder der Allgemeinheit entzogen würden. Den gleichen Schutz geniessen nach dem zweiten Abschnitte Bauwerke, an die sich geschichtliche Erinnerungen knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt. Der Schutz des Ortsbildes

im besondern ist den Gemeinden anvertraut. Diese sind berechtigt, auf dem Wege der Verordnung Vorschriften zu erlassen: a) zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung; b) zum Schutze einzelner Strassen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung vor Beeinträchtigung ihrer Wirkung. Die Verordnungen sollen enthalten neben Vorschriften über das Verfahren bei der Behandlung der Baugesuche, Bestimmungen über die Bewilligung und Beseitigung von Reklamen, Aufschriften, Schaukästen, Lichtreklamen und dergleichen, sowie Strafbestimmungen. Die Gemeinden sollen ferner durch ihre Verordnungen für die Einsetzung von Sachverständigen zur ästhetischen Prüfung der Bauprojekte und der Vorlagen für die Anbringung von Reklamen und dergleichen sorgen. Die Verordnung enthält endlich eine Bestimmung über die Entschädigungen. Grundsätzlich sind für die Auflagen, die gestützt auf die Vorschriften der Verordnung gemacht werden, keine Entschädigungen zu bezahlen: „Ist der durch die Anwendung der Verordnung verursachte Eingriff in das Eigentum mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, die durch keine andere Anordnung vermieden werden können, so ist von der Anwendung der Verordnung abzusehen.“ In solchen Fällen steht den zuständigen Behörden der Weg zur Zwangsenteignung gemäss § 182 Absatz 3 des Einführungsgesetzes offen.

Nach § 4 der Verordnung hat der Regierungsrat eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die auf Verlangen einer Gemeinde- oder Staatsbehörde Gutachten über die Schutzbedürftigkeit einzelner Objekte erteilt. Die Kommission ist der Baudirektion unterstellt. Der Regierungsrat hat am 31. Mai 1912 ein Regulativ betreffend die Einsetzung und Tätigkeit der Heimatschutzkommission, erlassen. Danach besteht die Kommission aus mindestens sieben Sachverständigen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kommission ist berechtigt, neben den Gutachten auch Anregungen über den Schutz der in der Verordnung genannten Gegenstände zu machen. Sie konstituiert sich selbst, nimmt aber ihre Aufträge von der Baudirektion entgegen und erstattet ihr die Gutachten in der Form von Auszügen aus dem Protokoll. Das Sekretariat wird von einem Beamten der Baudirektion besorgt.

Es wird nun die nächste Aufgabe der Gemeinden sein, ihre Verordnungen zum Schutze des Ortsbildes zu erlassen und die Gegenstände zu bezeichnen, die sie in erster Linie zu schützen gedenken. Auch die Tätigkeit der kantonalen Heimatschutzkommission

wird voraussichtlich zuerst darin bestehen, sich über die Gegenstände, die schutzbedürftig sind und über die Art des Schutzes klar zu werden. *E. Fehr.*

Die alten Linden ob Iseltwald. Etwa eine halbe Stunde ob Iseltwald (Berner Oberland), am schattigen Weg nach dem Giessbach, bleibt der überraschte Wanderer plötzlich vor einer seltsamen Baumgruppe stehen, die ihn an der Väter Vorzeit gemahnt und ihn zum Staunen und Verweilen einladet. Hart am Wege ragen inmitten des hohen Tannenwaldes zwei uralte Linden von seltener Grösse und Eigenart empor. Auf ihren mächtigen Stämmen (der Durchmesser beträgt beinahe 3 m) erheben sich eine ganze Anzahl von Zweigstämmen, jeder ein Baum für sich, ihre hohen Wipfel tauchen in das durch die Waldlichtung hereingrüsende Blau des Himmels. Eine dieser Linden zeigt die nebenstehende Abbildung.

Leider sah der Besitzer in diesen Zeugen vergangener Tage nichts als eine beträchtliche Anzahl Kubikmeter Holz und wollte sie fällen. Glücklicherweise kam der Vorstand des Heimatschutzvereins „Engeres Oberland“ rechtzeitig in Kenntnis der Sache und konnte einschreiten. Er schloss Ende Mai mit dem Besitzer einen Dienstbarkeitsvertrag ab, laut dem die beiden Linden für alle Zeiten vor menschlichen Eingriffen geschützt sein sollen. Der Besitzer erhielt dafür eine einmalige Entschädigung von 500 Fr. Da der Heimatschutzverein „Engeres Oberland“ diese Summe nicht aus eigenen Mitteln aufbringen konnte, ersuchte der Vorstand verschiedene Korporationen (Kurhausgesellschaft Interlaken, A.-G. Hotel Giessbach, Ortsverein Iseltwald, Oberländ. Verkehrsverein, Bern. kant. Verein für Heimatschutz, Schweiz. Bund für Naturschutz) um ihre Mitwirkung. In erfreulicher Weise wurden von allen diesen Korporationen Beiträge gespendet, so dass der Vertrag abgeschlossen werden konnte. *H. R.*

Proteste gegen die Diableretsbahn. Gegen den Bau einer Bahn von Gryon auf die Diablerets haben folgende Korporationen Eingaben an den h. Bundesrat beschlossen: Schweiz. Vereinig. für Heimatschutz in Verbindung mit Naturschutz, die waadtländische Gemeinnützige Gesellschaft, die Studentenvereine Zofingia, Helvetia, Belles-Lettres und Stella in Lausanne.

Gegen den Reklamenunfug! Der französische Finanzminister Klotz unterbreitete dem Ministerrat einen Gesetzentwurf, der den Zweck hat, die landschaftlichen Schönheiten gegen die Entstellung durch Reklametafeln zu schützen, indem auf die letzteren eine überaus hohe Stempelsteuer gelegt werden soll, für welche die Besitzer der Grundstücke mit haftbar sein sollen. Der Entwurf wurde angenommen.



Abb. 18. Alte Linde im Rossfärrich ob Iseltwald. Photographie von U. Brunner, Lehrer, Iseltwald. (Siehe Text.)
Fig. 18. Vieux tilleul à Rossfärrich, au-dessus d'Iseltwald. Photographie U. Brunner, instituteur à Iseltwald. (Voir au texte.)

VEREINSNACHRICHTEN

Bündnerische Vereinigung für Heimatschutz. Der Jahresbericht für 1910 und 1911, den unsere Bündner Sektion vor kurzem veröffentlichte, skizziert die Hauptgebiete der Vereinstätigkeit im verflossenen Zeitraum. An erster Stelle kommen die erfolgreichen Bemühungen für die *Erhaltung des Engadiner Museums* zur Sprache. Der Vorsitzende der Sektion, der die Museumsangelegenheit mit grossen Opfern an Zeit und Arbeit durchgeführt hat, berichtet darüber: Die Frage der Ueberführung des im Sommer 1906 in St. Moritz eröffneten Engadiner Museums in öffentlichen Besitz bildete schon von jenem Zeitpunkt an einen der wichtigsten Zielpunkte unserer Tätigkeit. Als dann im Frühjahr 1908 die ganze Frage, durch den drohenden Verkauf des Museums ins Ausland, akut wurde, ergriff der Vorstand sogleich die Initiative zu einer tatkräftigen Aktion im Sinne der Erwerbung und Ueberführung des Museums in öffentliches Eigentum. Unsere Anregung fiel im Engadin auf fruchtbaren